

TOP 4

Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und Wahlordnung

HINWEIS: In Vorbereitung auf die ao. Vertreterversammlung wurden die Satzung und die Wahlordnung auf Änderungsbedarf hin überprüft.

Satzungsänderungen bedürfen einer Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von grundsätzlich 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen.

Die Satzungsänderung unter TOP 4.4 zu §9 - Schärfung des Mitgliedergedankens - benötigt eine Mehrheit von 9/10.

Die Wahlordnung der Berliner Volksbank eG wird vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen. Sie bedarf darüber hinaus der einfachen Zustimmung der Vertreterversammlung.

Der ao. Vertreterversammlung werden am 3. Dezember 2020 umfangreiche Änderungen an der Satzung und der Wahlordnung vorgeschlagen.

Diese gehen auf Änderungen

- zur allgemeinen Verbesserung/Modernisierung der Satzung (TOP 4.1),
- zu Bekanntmachungen und Einberufung der Vertreterversammlung (TOP 4.2),
- zur Vertreterversammlung ohne physische Präsenz der Vertreter (TOP 4.3),
- zur Schärfung des Mitgliedergedankens (TOP 4.4) sowie
- zur elektronischen Vertreterwahl (TOP 4.5)

zurück.

Im Folgenden erläutern wir Ihnen die Änderungsvorschläge. Zur besseren Nachvollziehbarkeit erhalten Sie einen tabellarischen Vergleich zur bisher gültigen Fassung der Satzung als separate Anlage.

BESCHLUSSFASSUNG

TOP 4.1

Erläuterungen zur allgemeinen Verbesserung/Modernisierung der Satzung

(1) Zweck und Gegenstand

(§ 2 der Satzung)

Die Berliner Volksbank eG (Bank) bietet aktuell Spareinlagen nicht aktiv an. Im Rahmen der Einführung von negativen Zinsen stand gar die Möglichkeit im Raum, bestehende Spareinlagen zu kündigen. Spareinlagen sind für Anleger derzeit unattraktiv, da die Bank hierauf nur einen sehr geringen Zinssatz anbietet.

Auch für Kunden, die mit der Bank eine Negativzinsvereinbarung abgeschlossen haben, sind Spareinlagen fast ohne Verzinsung nicht attraktiv, da die Bank darauf achtet, dass bestehende Spareinlagen nicht zum Zwecke der Vermeidung der negativen Verwahrtgelte aufgestockt werden. Den gängigen Prognosen zur Zinsentwicklung ist zu entnehmen, dass negative Zinsen das Einlagengeschäft noch für eine geraume Zeit bestimmen werden. Das Produkt Spareinlage wird daher auch in mittelfristiger Zukunft keine Rolle mehr spielen.

Vereinzelte berufen sich Verbraucherschutzverbände auf eine satzungsmäßige Verpflichtung von Genossenschaftsbanken zur Annahme von Spareinlagen. Der Bundesverband der Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) hat die Frage für alle Genossenschaftsbanken rechtlich geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine solche Verpflichtung nicht vorliegt, die Bank sei nicht verpflichtet, die in den Regelbeispielen aufgezählten Geschäfte auch wirklich zu betreiben. Gleichwohl ist festzustellen, dass allein die Nennung einer Bank in einer rechtlichen oder medialen Auseinandersetzung ein großes Potenzial für Unzufriedenheit und Missverständnisse birgt. Da die Spareinlage in nächster Zukunft ohnehin keine Rolle mehr spielen wird,

und der Spargedanke ohne Weiteres auch über andere Produkte gepflegt werden kann, empfiehlt sich die ersatzlose Streichung des Regelbeispiels.

(2) Auseinandersetzung und Ausschluss der Nachschusspflicht *(§§ 10 und 48 der Satzung)*

Nach § 48 ist die Nachschusspflicht der Mitglieder der Genossenschaft ab dem 01.01.2020 ausgeschlossen. Die für die Übergangszeit bis 2020 in § 48 gewählte Formulierung soll aktualisiert werden. Die Streichung des bisherigen § 10 Abs. 3 ist eine Folge des Ausschlusses der Nachschusspflicht.

(3) Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats *(§ 24 der Satzung)*

Als Genossenschaftsbank wurde die Berliner Volksbank von Unternehmern für Unternehmer gegründet und ist somit seither unternehmerisch geprägt. Dies spiegelt sich in der strategischen Ausrichtung als Unternehmerbank wider, die den Bedarf und die Anliegen von Unternehmen und Unternehmern zum Inhalt hat. Diese strategische Ausrichtung soll auch für den Aufsichtsrat verankert werden, in dem vorrangig Unternehmerpersönlichkeiten wie z.B. selbständige Unternehmer, Freiberufler und Geschäftsleiter von Unternehmen in den Aufsichtsrat gewählt werden. Darüber hinaus erleichtert die Unternehmereigenschaft eines Kandidaten den nach § 25d KWG notwendigen Nachweis der erforderlichen Sachkunde für die Aufsichtsrats-tätigkeit in einem Kreditinstitut.

BESCHLUSSFASSUNG

(4) Konstituierung, Beschlussfassung (des Aufsichtsrates)

(§ 25 der Satzung)

Die während der COVID-19-Pandemie 2020 gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass Aufsichtsratssitzungen als Telefon- oder Videokonferenz oder im schriftlichen Umlaufverfahren bei Einsatz der geeigneten Technik problemlos möglich sind. Grundsätzliche Bedenken gegen die Fassung von Beschlüssen außerhalb von Präsenzsitzungen sind daher zwischenzeitlich unangebracht. Die Möglichkeit von alternativen Sitzungen soll daher nicht mehr dringenden Fällen vorbehalten bleiben, sondern als generelle Möglichkeit eröffnet werden. Dementsprechend liegt es nahe, hinsichtlich der Beschlussfähigkeit nicht auf die Anwesenheit, sondern die Mitwirkung abzustellen.

Beschlussvorschlag TOP 4.1: Vorstand und Aufsichtsrat schlagen - wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt - vor, § 2 Abs. 2 lit. a) und b) der Satzung zu ändern, § 48 der Satzung neu zu fassen, § 10 Abs. 3 der Satzung zu streichen und § 10 Abs. 4 neu zu nummerieren und zu ändern, § 24 Abs. 5 der Satzung zu ergänzen und § 25 Abs. 2 und Abs. 3 zu ändern.

RAUM FÜR NOTIZEN

.....

.....

.....

.....

.....

.....

TOP 4.2

Erläuterungen zu Bekanntmachungen und Einberufung der Vertreterversammlung

(1) Einberufung und Tagesordnung, Bekanntmachungen

(§§ 36 und 54 der Satzung)

Derzeit ist vorgesehen, dass die Bekanntmachungen der Genossenschaft in der papierhaften Ausgabe des „Amtsblatt für Berlin“ veröffentlicht werden. Lediglich der Jahresabschluss und sonstige hierzu gehörende Unterlagen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Das Amtsblatt für Berlin hat uns darüber informiert, Veröffentlichungen aus der Privatwirtschaft nicht mehr vorzunehmen. Bei der Bestimmung eines neuen Bekanntmachungsmediums ist zu berücksichtigen, dass es neuerdings grundsätzlich zulässig ist, Bekanntmachungen auch auf der Internetseite der Genossenschaft vorzunehmen. Andererseits sieht das Gesetz den Sonderfall der Einberufung der Vertreter nur durch unmittelbare Benachrichtigung oder durch Veröffentlichung in der papierhaften Ausgabe eines öffentlichen Blattes vor. Die Einberufung über die Internetseite scheidet (nur) für diesen Fall daher aus.

Die neuen Regelungen sehen in § 54 Abs. 1 vor, dass Bekanntmachungen grundsätzlich über die öffentlich zugängliche Internetseite der Berliner Volksbank erfolgen können. Der Jahresabschluss und die hierzu gehörenden Unterlagen werden weiterhin im Bundesanzeiger veröffentlicht, den es nur noch in elektronischer Form gibt (daher Streichung des Begriffs „elektronisch“).

BESCHLUSSFASSUNG

Die Einberufung der Vertreterversammlung soll nach § 36 Abs. 3 weiterhin durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform oder alternativ durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe der Tageszeitung „Der Tagesspiegel“ erfolgen. Eine Änderung der bisherigen Vorgehensweise ist damit nicht verbunden; die Bekanntmachung in der Tageszeitung würde nur dann alternativ erfolgen, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass Vertreter über E-Mail oder papierhafte Post nicht erreicht werden können. § 54 Abs. 3 regelt der Vollständigkeit halber den Fall, dass auch im Blatt „Der Tagesspiegel“ Veröffentlichungen nicht möglich sind oder die öffentliche Internetseite der Genossenschaft dauerhaft ausfällt.

Beschlussvorschlag TOP 4.2: Vorstand und Aufsichtsrat schlagen - wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt - vor, § 36 Abs. 3 und § 54 Abs. 1 und Abs. 3 der Satzung wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt zu ändern.

RAUM FÜR NOTIZEN

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

TOP 4.3

Erläuterungen zur Vertreterversammlung ohne physische Präsenz der Vertreter

Grundsätzliches

Gemäß dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht war und ist es im Jahr 2020 möglich, virtuelle Vertreterversammlungen durchzuführen, auch wenn hierfür die Satzung keine rechtliche Grundlage bildet. Nach Art. 2, § 7 dieses Gesetzes sind die Erleichterungen zunächst auf das Jahr 2020 beschränkt. Mit Wirkung zum 29.10.2020 hat der Gesetzgeber per Rechtsverordnung die Anwendung der gesetzlichen Erleichterungen bis zum 31.12.2021 verlängert. Weitere Verlängerungen durch Rechtsverordnung sind nicht möglich. Derzeit besteht keine Sicherheit, ob es zulässig oder ratsam sein wird, im Jahr 2021 eine Vertreterversammlung als Präsenzveranstaltung mit mehreren 100 Teilnehmern durchzuführen.

Gemäß § 43 Abs. 7 Genossenschaftsgesetz (GenG) kann auch die Satzung zulassen, dass Beschlüsse der Mitglieder schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden. Überwiegend wird hieraus geschlossen, dass die gesamte Vertreterversammlung auch schriftlich oder elektronisch abgehalten werden kann. Weiterhin gestattet § 43 Abs. 7 GenG Satzungsregelungen, welche die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ermöglichen. Um im Falle einer Fortsetzung der Pandemie hinsichtlich der Durchführung einer Vertreterversammlung unabhängig vom Gesetzgeber handlungsfähig zu bleiben, soll die Satzung auf Empfehlung unseres Bundesverbandes – wie nachfolgend beschrieben – geändert werden. Hierdurch würden auch etwaige Lücken der bezüglich Genossenschaften sehr dürftigen gesetzlichen Regelungen ausgeglichen.

BESCHLUSSFASSUNG

(1) Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

(§ 23 der Satzung)

Die Ergänzung in Abs. 1 lit. f) berücksichtigt, dass die Rahmenbedingungen der Vertreterversammlung bislang schon von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam festzulegen waren. Da diese Anforderungen auch für die Rahmenbedingungen einer außerordentlichen Vertreterversammlung gegolten haben, ist die Beschränkung auf die ordentliche Vertreterversammlung gestrichen worden. Die Beschlusskompetenz erfasst nach der Neuformulierung die Rahmenbedingungen einer jeden Vertreterversammlung unabhängig davon, ob diese als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Veranstaltung oder als Präsenzveranstaltung mit elektronischer Mitwirkungsmöglichkeit an der Beschlussfassung durchgeführt wird.

(2) Frist und Tagungsort

(§ 35 der Satzung)

Die Ergänzung regelt, dass im Fall einer ausschließlich elektronischen Durchführung kein Tagungsort der Vertreterversammlung festgelegt werden muss.

(3) Einberufung und Tagesordnung

(§ 36 der Satzung)

Der Einschub weist darauf hin, dass bei einem Abweichen von einer reinen Präsenz- Vertreterversammlung zusätzliche Anforderungen zu berücksichtigen sind.

(4) Abstimmungen und Wahlen

(§ 41 der Satzung)

Die Unterscheidung zwischen einer Wahl „mit Stimmzettel“ oder „mit Handzeichen“ ist ausschließlich auf die Durchführung der Vertreterversammlung als Präsenzversammlung anwendbar. Wenn die Vertreterversammlung jedoch virtuell durchgeführt wird, passen diese Begrifflichkeiten nicht immer. Daher soll etwas allgemeiner zwischen der geheimen und der offenen Wahl differenziert werden. Der in Abs. 3 Satz 2 weiterhin erwähnte „Stimmzettel“ dient als Oberbegriff für alle Medien, auf denen der Wähler seine Wahl ausüben kann. Er erfasst demnach zum Beispiel auch Wahlgeräte oder eine zum Zweck der Stimmabgabe eigens ausgestaltete Internetseite.

Die Änderung des Abs. 5 berücksichtigt, dass die Annahme der Wahl - wie in der Praxis üblich - vorsorglich auch schon vor dem Wahlakt erklärt werden kann. Dies dient insbesondere der Erleichterung der Wahl von abwesenden Kandidaten.

(5) Versammlungsniederschrift

(§ 43 der Satzung)

Der neue Abs. 5 lehnt sich an die für 2020 gewährte Ausnahmenvorschrift des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht an. Darin hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, dass er die Dokumentation der mitwirkenden Vertreter und ihrer Art der Stimmabgabe für notwendig ansieht, wenn Beschlüsse der Vertreterversammlung nicht in einer Präsenzversammlung gefasst werden. Die Vorschrift dient dem Rechtsschutzbedürfnis. Vertreter, die an der Vertreterversammlung gar nicht teilgenommen haben, sind auch nicht zur Anfechtung der Beschlüsse berechtigt. Das Verzeichnis hat eine Beweis- und somit eine Schutzfunktion vor unbefugt erhobenen Anfechtungsklagen.

BESCHLUSSFASSUNG

(6) Teilnahme der Verbände

(§ 44 der Satzung)

Die bisherige Begrifflichkeit stellt auf eine Präsenzveranstaltung ab. Für den Fall einer virtuellen Vertreterversammlung ist diese daher durch eine neutralere Formulierung zu ersetzen.

(7) Elektronische Durchführung der Vertreterversammlung (virtuelle Vertreterversammlung)

(§ 44a der Satzung)

Abs. 1 erlaubt die Durchführung der Vertreterversammlung ohne physische Präsenz der Vertreter und definiert damit die virtuelle Vertreterversammlung in Anlehnung an die für 2020 geltenden Ausnahmeregelungen. Da auch in einer virtuellen Vertreterversammlung die Rechte aller Vertreter gewahrt bleiben müssen, wird in Abs. 1 beschrieben, welche Informationen den Vertretern zusätzlich zur Einberufung einer virtuellen Vertreterversammlung zu geben sind, damit diese ihre Rechte ausüben können. Dazu gehört auch eine Information darüber, auf welche Weise Äußerungs-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte ausgeübt werden können (zum Beispiel Hinweis auf eine Chat-Funktion während der als Livestream durchgeführten Vertreterversammlung). Damit die Vertreter ihr Stimmrecht uneingeschränkt ausüben können, ist schließlich eine Information darüber erforderlich, wie und bis wann die Stimmabgabe zu erfolgen hat.

Abs. 2 regelt die Möglichkeit und Durchführung eines Ausspracheblocks im Rahmen der virtuellen Vertreterversammlung.

8) Elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung *(§ 44b der Satzung)*

§ 44b der Satzung eröffnet schließlich die Möglichkeit, die Vertreterversammlung gemischt-virtuell durchzuführen. Das bedeutet, dass die Vertreterversammlung als Präsenzversammlung durchgeführt wird, die Anwesenheit der Vertreter und die Abgabe der Stimmrechte jedoch auch virtuell in entsprechender Anwendung des § 44a der Satzung möglich ist.

Soweit Vorstand und Aufsichtsrat eine gemischt-virtuelle Vertreterversammlung vorsehen, sind der Einberufung auch bei diesem Veranstaltungsformat Informationen darüber beizufügen, wie und bis wann das Stimmrecht schriftlich oder elektronisch ausgeübt werden kann.

9) Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton *(§ 44c der Satzung)*

Vorstand und Aufsichtsrat haben sowohl über das „Ob“, als auch über das „Wie“ der Übertragung der Vertreterversammlung zu entscheiden. Diese Entscheidung ist den Vertretern mit der Einberufung bekanntzugeben.

Beschlussvorschlag TOP 4.3: Vorstand und Aufsichtsrat schlagen - wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt - vor, § 23 Abs. 1 lit. f) der Satzung zu ändern und zu ergänzen, § 35 Abs. 3 der Satzung zu ergänzen, § 36 Abs. 3 der Satzung zu ergänzen, § 41 Abs. 1 sowie Abs. 3 bis 5 der Satzung zu ändern, § 43 der Satzung um den Abs. 5 zu ergänzen, § 44 der Satzung zu ändern und § 44a, § 44b und § 44c der Satzung neu in die Satzung aufzunehmen.

BESCHLUSSFASSUNG

TOP 4.4

Erläuterungen zur Schärfung des Mitgliedergedankens

(1) Ausschluss

(§ 9 der Satzung)

Die geplante Ergänzung der Satzung soll es der Genossenschaft ermöglichen, Mitglieder auszuschließen, welche die Mitgliedschaft lediglich unter den Gesichtspunkten einer rentablen Geldanlage im Hinblick auf die Dividende erworben haben oder fortführen, ohne dass die Absicht einer tatsächlichen Geschäftsverbindung bestehen würde. Diese Absicht wird indiziert zum Beispiel dadurch, dass ungeachtet von Hinweisen der Genossenschaft eine tatsächliche Kundenbeziehung nicht nur vorübergehend unterbleibt. Gerade in Zeiten der Corona-Krise hat sich der Wert von Kundenbeziehungen gezeigt, deren Mitgliedschaft nicht ausschließlich auf dem Wunsch nach einer attraktiven Rendite beruht.

Eine nur als bloße Geldanlage erworbene oder aufrechterhaltene Mitgliedschaft erscheint Vorstand und Aufsichtsrat bereits heute unvereinbar mit den Belangen der Genossenschaft im Sinne von § 9 Abs. 1 lit. f) der Satzung. Unsere Genossenschaft ist zwar auf Gewinnerzielung gerichtet, an erster Stelle steht jedoch der genossenschaftliche Gedanke im Sinne des § 1 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz. Ihre Berliner Volksbank dient danach in erster Linie der wirtschaftlichen Förderung und Betreuung ihrer Mitglieder, wie in § 2 Abs. 1 der Satzung niedergelegt. Die geplante Ergänzung soll durch Einfügung eines Regelbeispiels Transparenz herstellen und Irritationen sowie erhöhten Erklärungsbedarf vermeiden. Die betroffenen Mitglieder sollen dadurch direkt und nicht erst im Wege der Auslegung von § 9 Abs. 1 lit. f) angesprochen werden. Da diese Satzungsänderung im Wege der Auslegung auch als Pflicht zur Inanspruchnahme der Leistungen der Genossenschaft

BESCHLUSSFASSUNG

TOP 4.5

Erläuterungen zur elektronischen Vertreterwahl

Grundsätzliches

Die vorgeschlagenen Änderungen der Wahlordnung (WO) präzisieren die Anforderungen an eine Briefwahl und Online-Wahl der Vertreter. Auch diese Änderungen berücksichtigen Erfahrungen mit virtuellen Abstimmungen während der Corona-Krise und berücksichtigen zum einen die technischen Gegebenheiten der Anbieter als auch Aspekte der Rechtssicherheit. Eine entsprechende Umsetzung gewährleistet die Handlungsfähigkeit der Genossenschaft auch in Zeiten einer Pandemie.

(1) Ort und Zeit der Wahl

(§ 5 der Wahlordnung)

Die Ergänzung legt fest, dass der Wahlausschuss nicht nur Ort und Zeit der Wahl, sondern auch die zulässigen Arten der Stimmabgabe zu bestimmen hat. Das soll in § 5 Satz 1 in Gestalt einer einheitlichen Regelung für diese Fragen vor die Klammer gezogen werden.

(2) Stimmabgabe

(§ 6 Abs. 1 der Wahlordnung)

In Abs. 1 ist redaktionell berücksichtigt worden, dass es auch elektronische Stimmzettel (und demnach auch eine elektronische Wahlurne) geben kann.

(3) Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)

(§ 6a der Wahlordnung)

Abs. 1 soll geändert werden, weil sich die Zuständigkeit des Wahlausschusses, über die Zulässigkeit der Briefwahl zu entscheiden, nun aus § 5 Satz 1 ergibt.

Gemäß Abs. 4 ist die Öffnung der Wahlurnen und die Auszählung nur noch nach Abschluss der Stimmabgabe möglich. Zudem braucht bei der Öffnung nicht mehr zwingend der gesamte Wahlausschuss anwesend zu sein. Außerdem wurde die ausdrückliche Bestimmung gestrichen, dass die Öffnung in öffentlicher Sitzung zu erfolgen hat. Die Bestimmung ist missverständlich, denn Öffentlichkeit im Sinne der Wahlordnung ist nicht die allgemeine Öffentlichkeit, sondern die Genossenschaftsöffentlichkeit. Es brauchen demnach – das gilt auch weiterhin – zur Auszählung nur Genossenschaftsmitglieder, die das wünschen, eingelassen zu werden.

Die Regelung der Aufbewahrung in den Abs. 5 und 6 dient der Prävention für den Fall einer (Anfechtungs- / Nichtigkeits-) Klage gegen die Wahlen zur Vertreterversammlung.

RAUM FÜR NOTIZEN

.....

.....

.....

.....

.....

BESCHLUSSFASSUNG

(4) Stimmabgabe in elektronischer Form (Online-Vertreterwahl)

(§ 6b der Wahlordnung)

Abs. 1 soll geändert werden, weil sich die Zuständigkeit des Wahlausschusses, über die Zulässigkeit der Briefwahl zu entscheiden, nun aus § 5 Satz 1 ergibt.

Die Durchführung der Online-Wahl soll sich an bestimmten einheitlichen Maßstäben in technischer und rechtlicher Hinsicht orientieren. Dementsprechend werden in den Abs. 2 bis 5 bestimmte Mindestvorgaben gemacht, um die üblichen rechtlichen Anforderungen an die Wahldurchführung zu stellen. In technischer Hinsicht wird ein Mindeststandard für einen entsprechenden Schutz der Technik formuliert.

(5) Anforderungen an die Online-Vertreterwahl/ das Online-Wahlprodukt

(§ 6c der Wahlordnung)

Siehe hierzu die Erläuterung zu § 6b Abs. 2 bis 5 der Wahlordnung.

(6) Störung der Online-Vertreterwahl

(§ 6d der Wahlordnung)

Die Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten von Störungen soll bewirken, dass nicht jede Störung automatisch zu einem Abbruch der Wahl führt. Nur eine Störung, die einen Einfluss auf den Wahlablauf hat, kann einen Wahlabbruch als schwerwiegendste Maßnahme rechtfertigen.

(7) Durchführung der Wahl

(§ 7 der Wahlordnung)

Abs. 2 und 3 sind etwas anders als bislang formulierte Regelungen zur Wahldurchführung und zur Feststellung des Wahlergebnisses, um die zusätzlichen Arten der Abstimmung zu berücksichtigen. Der frühere Abs. 4 kann dadurch entfallen.

(8) Auslegung der Wahlordnung

(§ 11 der Wahlordnung)

Die Bereitstellungsmöglichkeit im Internet entspricht besser zur brieflichen oder elektronischen (Online-)Wahldurchführung und wird in der Praxis auch schon so gehandhabt.

Beschlussvorschlag TOP 4.5: Vorstand und Aufsichtsrat schlagen - wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt - vor, § 5, § 6 Abs. 1, § 6a Abs. 1 und Abs. 4 bis 6, § 6b, § 6c, § 6d, § 7 und § 11 der Wahlordnung zu ergänzen, zu ändern und neu einzufügen.

RAUM FÜR NOTIZEN

.....

.....

.....

.....